

Presseinformation

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.

Risikogerechtigkeit bleibt eine Farce

der bwf äußert sich zur Neufassung der EdW-Beitragsordnung

Frankfurt am Main | Berlin, 26. August 2009

Trotz deutlicher Kritik praktisch aller die EdW-Zwangsmitglieder vertretenden Verbände hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 17. August die gegenüber dem Referentenentwurf nur unwesentlich veränderte „*Vierte Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau*“ (EdW-Beitragsverordnung – EdWBeitrV) veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Taggleich wurden zudem neue Beitragsverordnungen für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen der privaten wie der öffentlich-rechtlichen Banken erlassen. Die Verordnungsermächtigung für die Neufassungen bildet in allen Fällen das vor kurzem ebenfalls neu gefasste Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG).

Wenngleich es der Gesetzgeber im Rahmen der EAEG-Novellierung trotz vielfältiger Kritik und einer entsprechenden Empfehlung des Bundesrates unterlassen hat, die durch Fragmentierungen und Ausnahmeregelungen geschwächte deutsche Entschädigungslandschaft einer dringend gebotenen Strukturreform zu unterziehen, so hat er dem Ordnungsgeber doch zumindest aufgegeben, die nachgelagerten Beitragsverordnungen für die bestehenden Entschädigungseinrichtungen zukünftig stärker am Gesichtspunkt der Risikogerechtigkeit auszurichten.

Die neu gefasste EdW-Beitragsverordnung kann indes trotz einiger einzelner risikoorientierter Detailregelungen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das hehre – und für den Ordnungsgeber eigentlich verbindliche Ziel – der Risikogerechtigkeit einmal mehr dem opportunistischen Motiv einer möglichst hohen Mittelbeschaffung im Lichte der anhaltenden chronischen Finanzmisere der EdW geopfert wurde. Wie anders ist es sonst zu erklären, dass

- sich die EdW Beiträge abweichend von den übrigen Entschädigungseinrichtungen auch zukünftig nicht an der in soweit einheitlichen und sachlich gebotenen, weil risikoadäquaten Bemessungsgrundlage „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ orientiert. Schließlich gilt auch für die EdW, dass bestehende Verbindlichkeiten der ihr zugeordneten Institute gegenüber (entschädigungsberechtigten) Kunden die Grundvoraussetzung für potentielle Entschädigungsansprüche darstellen. Die Beitragsbemessung der EdW, die weiterhin nach Maßgabe der Bruttoprovisionserlöse und der Bruttoerlöse aus Finanzgeschäften erfolgt, ist demgegenüber nicht nur deutlich weniger risikosensitiv sondern dient letztendlich dazu, die fortgesetzte Verletzung des Prinzips der relativen Belastungsgleichheit durch die EdW-Beitragsordnung zu verschleiern;
- zukünftig zwar Provisionserlöse aus Geschäften, aus denen keine Entschädigungsrisiken entstehen können, weil ihnen keine Wertpapierdienstleistung zugrunde liegt, gänzlich von der Beitragsbemessung ausgenommen werden, während Wertpapiergeschäfte mit nicht entschädigungsberechtigten (institutionellen) Kunden, aus denen ebenfalls keinerlei Entschädigungsansprüche erwachsen können, weiterhin einen erheblichen Teil der EdW-Beiträge generieren sollen;
- den EdW-Zwangsmitgliedern auch zukünftig die bei den übrigen Entschädigungseinrichtungen seit Jahr und Tag zustehende Möglichkeit, sich alternativ zum „Standardverfahren“ nach Maßgabe des tatsächlichen gegenüber entschädigungsberechtigten Kunden bestehenden Entschädigungsrisikos veranlassen zu lassen, vorenthalten wird.

Allein die wenigen hier aufgezählten Punkte zeigen, dass von einem tatsächlich risikogerechten Beitragssystem im Fall der EdW auch weiterhin keine Rede sein kann. Dabei darf weiterhin nicht übersehen werden, dass EdW Institute dieselben Wertpapierdienstleistungen auf gleicher rechtlicher Grundlage wie die den übrigen Entschädigungseinrichtungen zugeordneten Universalbanken erbringen. Anders als diese sollen sie hierfür zukünftig mit Beitragssätzen von bis zu 7,7% ihrer Bruttoerlöse und bis zu einer Gesamtbelastungshöhe von 45% des Jahresüberschusses (sic!) und damit in einer Größenordnung, die im Bankbereich völlig undenkbar wäre, belastet werden.

Hierzu äußert sich der Geschäftsführer des bwf, Michael H. Sterzenbach wie folgt: *„Die neue EdW Beitragsordnung hat nach wie vor wenig mit Risikogerechtigkeit dafür aber um so mehr mit den anhaltend leeren Kassen der EdW zu tun. Da die EdW seit dem Scheitern der Phoenix-Sonderbeiträge vor dem Verwaltungsgericht Berlin praktisch handlungsunfähig ist, versucht man nunmehr offensichtlich den an Erschöpfung zusammengebrochenen Gaul kurz vor Ende der Legislaturperiode mittels einer revidierten Beitragsordnung neu aufzuzäumen. Ob diese Strategie aufgeht, darf bezweifelt werden, schließlich ändert auch die neue Beitragsordnung rein gar nichts an den augenscheinlichen Strukturmängeln der EdW und der deutschen Anlegerentschädigungslandschaft im Allgemeinen. Gegen den offenkundigen Ver-*

such, die EdW-Zwangsmitglieder noch deutlich stärker als bisher über das von ihnen tatsächlich repräsentierte Entschädigungsrisiko in Anspruch zu nehmen, werden sich diese aller Voraussicht nach wohl erneut gerichtlich zur Wehr setzen müssen.“

Für weitere Informationen:

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Schillerstr. 20

60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91

mail@bwf-verband.de